

AZ: 40.00.00/33.40.56b/33.40.55 zi-sk

Kiel, 31.08.2015

Rundschreiben Nr. 105/2015

Regelungen zur Organisation der DaZ-Zentren

- / Anliegendes Rundschreiben des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein an die Schulräte/innen geben wir Ihnen zur Kenntnis.

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.

Ministerium für Schule und Berufsbildung
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Schulrätinnen und Schulräte
Lt. Verteiler

Nachrichtlich:
Kreisfachberater für Deutsch als
Zweitsprache
III 30, III 31, III 32, HPR(L)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 22
Meine Nachricht vom: 01.12.14

Claudia Schiffler
Claudia.Schiffler@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2416
Telefax: 0431 988-613-2416

14. August 2015

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) Regelungen zur Organisation

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.12.2014 hatte ich Ihnen Hinweise zur Organisation des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache(DaZ)“ gegeben. Ihre Rückmeldungen dazu und zahlreiche Diskussionen in unterschiedlichen Gremien - zuletzt im Rahmen eines Workshops am 02.06.2015 - haben gezeigt, dass es weiterhin zur Organisation der DaZ-Zentren offene Fragen und sehr unterschiedliche Regelungen im Land gibt. Ziel dieses Schreibens ist es vor diesem Hintergrund, Klarheit und eine in den Grundzügen einheitliche Organisationsstruktur für die DaZ-Arbeit in Schleswig-Holstein zu schaffen. Die nachfolgend dargestellten Regelungen sind mit dem Rechtsreferat abgestimmt und berücksichtigen so weit wie möglich die in den Regionen gewachsenen Strukturen. Im Interesse einer verlässlichen Struktur der DaZ-Arbeit im Land soll künftig von den hier getroffenen Regelungen nur mit Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen abgewichen werden.

1. **DaZ-Zentren** sind jeweils Teil einer Schule. Jedes DaZ-Zentrum ist zuständig für die Sprachbildung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache in einem definierten Einzugsbereich.
2. Die DaZ-Sprachbildung bleibt nach dem **Mehrstufen-Modell** organisiert:
 - die Basisstufe (Stufe I), während derer die Kinder und Jugendlichen im DaZ-Zentrum beschult werden (und damit in der Schule, der das DaZ-Zentrum angegliedert ist),
 - die Aufbaustufe (Stufe II), während derer die Kinder und Jugendlichen vollständig am Unterricht in den Schulen teilnehmen, zu denen sie nach der

- Basisstufe ein Schulverhältnis begründet haben (Stammschulen) und weiterhin Sprachförderung durch das DaZ-Zentrum erhalten,
- die Stufe III, in der Unterricht und ergänzende Sprachförderung im Wesentlichen durch die Stammschule gewährleistet werden.
3. Bei der **Organisation der Basisstufe** (Stufe I) ist grundsätzlich der Einrichtung von Vollzeitkursen der Vorzug zu geben, weil damit nachweislich die größte Wirksamkeit erreicht werden kann. Mindestens umfassen die Basiskurse täglich zwei Stunden Sprachförderung, also 10 Stunden wöchentlich; in diesem Fall nehmen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich am Unterricht der Schule teil, an der das DaZ-Zentrum angesiedelt ist. Kinder und Jugendliche besuchen die Basiskurse, bis sie das B1-Sprachniveau erreicht haben; in der Regel verbleiben sie ein Jahr in der Basisstufe.
4. Grundsätzlich gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die in der Basisstufe unterrichtet werden sollen, die Bestimmungen des „normalen“ **Aufnahmeverfahrens**, also § 24 Abs. 1 bis 3 SchulG, die Aufnahmebestimmungen der jeweiligen Schulartverordnungen sowie der Erlass „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“.

Zwei Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

a) Aufnahmewunsch an einer Schule, an der kein DaZ-Zentrum besteht

Die Betroffenen werden - z. B. weil es sich um die zuständige Grundschule handelt oder die Schule am besten erreichbar ist - an einer Schule die Aufnahme beantragen, an der kein DaZ-Zentrum angesiedelt ist. Um die Teilnahme an der DaZ-Förderung sicher zu stellen, werden die Kinder und Jugendlichen per Bescheid des Schulamtes nach § 24 Abs. 5 SchulG der Schule zugewiesen, an der das zuständige DaZ-Zentrum angesiedelt ist. Nur an dieser Schule wird ein Schulverhältnis begründet. Die **Zuweisung** erfolgt mit zwei Nebenbestimmungen:

- auflösend bedingt: das Schulverhältnis besteht nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem der erforderliche Sprachstand erworben worden ist
- befristet: längstens bis zum Ende des Schuljahres xx.

In jedem Einzelfall ist zudem zu prüfen, ob die Zuweisung bereits mit der Zusicherung verbunden werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler nach dem Besuch der Basisstufe an einer bestimmten anderen - in der Regel an der zuständigen - Schule aufgenommen wird.

b) Aufnahmewunsch an der Schule, an der ein DaZ-Zentrum ist

Die Kinder und Jugendlichen bzw. ihre Eltern begehren von vornherein eine Aufnahme an der Schule, an der sich das DaZ-Zentrum befindet. Es wird im Rahmen des „normalen“ Aufnahmeverfahrens geprüft, ob ein Anspruch auf Aufnahme besteht. Die Erforderlichkeit des Besuchs des DaZ-Zentrums stellt dabei kein Aufnahmekriterium der Schule dar. Ist davon unabhängig ein Aufnahmeanspruch gegeben, wird die Schülerin oder der Schüler aufgenommen und zunächst in der Basisstufe unterrichtet. Besteht kein Anspruch auf Aufnahme an der gewünschten Schule, müsste das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen eine andere Schule - jedenfalls die zuständige Schule - aufnehmen.

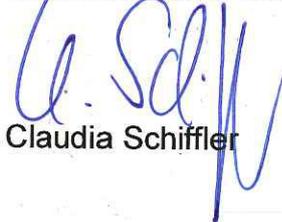
Maßgebend ist hier dann aber auch das zu a) beschriebene Verfahren, d.h. die Schülerin oder der Schüler wird bedingt und befristet der Schule zugewiesen, an der das DaZ-Zentrum ist. Auch in diesem Fall ist zu prüfen, ob die Zuweisung mit der Zusicherung verbunden werden kann, dass der Schüler oder die Schülerin nach Besuch der Basis-Stufe an einer bestimmten anderen Schule aufgenommen werden wird.

In Bezug auf den Ablauf ist zu beachten, dass die Zuweisung erfolgt, bevor ein Schulverhältnis an einer anderen Schule begründet wurde. Der wichtige Grund für die Zuweisung liegt darin, dass wegen des erforderlichen Erwerbs von Basiskenntnissen der deutschen Sprache zunächst eine Schule zu besuchen ist, der ein DaZ-Zentrum angegliedert ist.

Wichtig für die statistische Erfassung: **das Schulverhältnis wird jeweils nur zu einer Schule begründet** - in der Basisstufe also ausschließlich mit der Schule, zu der das DaZ-Zentrum gehört. Nur dort erfolgt die Erfassung für das statistische Amt.

5. Für die Aufnahme an einer Schule **nach der Basisstufe gelten die üblichen Regelungen**, wie sie oben zu 4. im ersten Absatz beschrieben sind. Soweit nicht durch eine mit der Zuweisung verbundene Zusicherung die Frage des weiteren Schulbesuchs ohnehin geklärt ist, ist nunmehr über die Aufnahme an einer gewünschten Schule im Rahmen pflichtgemäßen Auswahlermessens oder über die Aufnahme an der zuständigen Schule zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Schiffler